

KVK ZusatzVersorgungKasse, Postfach 10 41 44, 34041 Kassel

An die Mitglieder
der KVK ZusatzVersorgungKasse

KVK ZusatzVersorgungKasse

Kölnische Str. 42
34117 Kassel

Kundenservice

Tel.: 0561 97966-300
Fax: 0561 97966-553
service@zvz-kassel.de

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom
Mitglieds-Nr. 056658

Unser Zeichen

Datum
21. November 2013

Informationen für Arbeitgeber Rundschreiben Nr. 4/2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Rundschreiben informieren wir Sie über folgende Themen:

- 1. Nächste Stufe der Steuerfreiheit der Umlage nach § 3 Nr. 56 EStG ab dem 01.01.2014**
- 2. Elfte Änderung der Kassensatzung vom 03.09.2013**

KVK ZusatzVersorgungKasse der Gemeinden und Gemeindeverbände
des Reg.-Bez. Kassel | Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in Kassel
Geschäftsführung: Direktor Klaus Werner
Vorsitzender/ stv. Vorsitzender des Verwaltungsausschusses (Wechsel p.a.):
Dipl.-Ing. Hartmut Jungermann, Landrat Dr. Reinhard Kubat
Bürozeiten: Mo.-Do. 8:30-16:00 Uhr, Fr. 8:30-13:00 Uhr
Termine nach telefonischer Vereinbarung



BeamtenVersorgungKasse
ZusatzVersorgungKasse
SterbeKasse

1. Nächste Stufe der Steuerfreiheit der Umlage nach § 3 Nr. 56 EStG ab dem 01.01.2014

Ab dem 01.01.2014 sind Umlagezahlungen bis zu 1.428 € pro Jahr steuerfrei.

Seit dem 01. Januar 2008 sind Umlagen, die der Arbeitgeber an eine Pensionskasse zum Aufbau einer betrieblichen Altersversorgung zahlt, bis zu einem bestimmten Höchstbetrag steuerfrei.

Ab dem 01. Januar 2014 steigt dieser Höchstbetrag von 1% der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung auf 2 %.

Im Abrechnungsverband I sind bei einer Beitragsbemessungsgrenze von 71.400 € im Jahr 2014 Umlagezahlungen danach grundsätzlich bis zu einer Höhe von jährlich 1.428 € / 119 € monatlich steuerfrei.

Im Abrechnungsverband I können mit dem Steuermerkmal 11 im Jahr 2014 maximal 21.969,23 € gemeldet werden.

Für die Meldungen des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts bedeutet das, dass im Jahr 2014 maximal 21.969,23 € (Steuerfreibetrag 1.428 € geteilt durch 6,5 % Umlagesatz) mit dem Steuermerkmal 11 gemeldet werden können. Entstehende Rundungsdifferenzen bis zu 1 € werden akzeptiert.

Anhand des folgenden Meldebeispiels sehen Sie, wie die Meldung des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts im nächsten Jahr erfolgen muss:

Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt in Höhe von 42.000 € im Jahr 2014 ohne Unterbrechung

Abschnitt		Buchungsschlüssel			Entgelt	Jahr des Zuflusses
von	bis	Einzahler	Ver-sicherungs-merkmal	Steuer-merkmal		
01.01.	31.12	01	10	11	21.969,23	2014
01.01.	31.12	01	10	10	20.030,77	2014

Das Entgelt, das dem steuerfreien Umlagebetrag nach § 3 Nr. 56 EStG zugrunde liegt, wird mit dem Steuermerkmal 11 gemeldet, das restliche Entgelt mit dem Steuermerkmal 10.

Steuermerkmal 11: § 3 Nr. 56 und 63 EStG Steuerfreiheit der Umlage bzw. Beiträge (Vollbesteuerung der Rente)

Steuermerkmal 10: pauschal-/individuell versteuerte Umlage oder Sanierungsgeld (spätere Rentenbesteuerung nur mit dem Ertragsanteil)

Sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Umlagezahlungen

Nach § 1 Abs. 1 Satz 3 und 4 der Verordnung über die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung von Zuwendungen des Arbeitgebers als Arbeitsentgelt (SvEV) ist die Arbeitgeberumlage zum Abrechnungsverband I im Rahmen von Hinzurechnungsbeträgen dem sozialversicherungspflichtigen Entgelt hinzuzurechnen.

Die Änderung des Steuerfreibetrages wirkt sich auch auf die Berechnung der Hinzurechnungsbeträge aus.

An einem Beispiel soll dies verdeutlicht werden:

zusatzversorgungspflichtiges Entgelt monatlich		3.000,00 €
Arbeitgeberanteil an der Umlage (5,85%)		175,50 €
davon steuerfrei (Verteilmodell)		119,00 €
davon pauschal versteuert		56,50 €
davon individuell vom AN versteuert		0,00 €

Hinzurechnungsbetrag 1 Steuerfreie Umlage + pauschalversteuerte Umlage, max. 100 €, Umrechnung in Entgelt, davon 2,5 %, abzüglich 13,30 €	$119,00 \text{ €} + 56,50 \text{ €} = 175,50 \text{ €}$, max. aber 100 € $100 : 5,85 \times 100 = 1.709,40 \text{ €}$ $\times 2,5\% = 42,74 \text{ €}$ $- 13,30 \text{ €}$	29,44 €
Hinzurechnungsbetrag 2 steuerfreie Umlage + pauschalversteuerte Umlage, soweit über 100 €	$119,00 \text{ €} + 56,50 \text{ €} = 175,50 \text{ €}$ abzüglich 100 €	75,50 €
Hinzurechnungsbetrag 3 individuell versteuerte Umlage		0,00 €
Dem sozialversicherungspflichtigen Entgelt hinzuzurechnen = Summe aus den Hinzurechnungsbeträgen	$29,44 + 75,50 \text{ €} + 0,00 \text{ €}$	104,94 €

Für die Arbeitgeber und auch die Arbeitnehmer bringt die Erhöhung des Steuerfreibetrags in der Regel Einsparungen mit sich. Dies kann man am folgenden Beispiel nachvollziehen:

Berechnung des steuerpflichtigen Bruttoentgelts

	bis 31.12.2013	ab 01.01.2014
Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt jährlich	36.000,00 €	36.000,00 €
Arbeitgeber-Umlage 5,85 %	2.106,00 €	2.106,00 €
davon steuerfrei nach § 3 Nr. 56 EStG	696,00 €	1.428,00 €
davon pauschal vom Arbeitgeber versteuert nach § 16 Abs. 2 ATV-K, max. 89,48 € monatlich	1.073,76 €	678,00 €
dem steuerpflichtigen Bruttoentgelt hinzuzurechnen und damit vom Arbeitnehmer individuell zu versteuern	336,24 €	0,00 €

In diesem Beispiel muss der Arbeitgeber **395,76 € weniger pauschal** und der Arbeitnehmer **336,24 € weniger individuell versteuern**.

2. Elfte Änderung der Kassensatzung vom 03.09.2013

Mit der Änderungssatzung werden die Regelungen zum Ausgleichsbetrag geändert.

Der Verwaltungsausschuss der KVK ZusatzVersorgungskasse hat in seiner Sitzung am 03.09.2013 die 11. Änderungssatzung zur Kassensatzung vom 04.06.2002 beschlossen. Die Satzungsänderung wurde vom Hessischen Ministerium des Innern und für Sport als allgemeine Aufsichtsbehörde und vom Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung als Versicherungsaufsichtsbehörde am 12.09. bzw. 30.09.2013 genehmigt und im Staatsanzeiger für das Land Hessen (StAnz. Nr. 43/2013, Seite 1355 ff.) veröffentlicht. Schwerpunkt der Satzungsänderung ist eine Neuregelung des finanziellen Ausgleichs beim Ausscheiden eines Mitglieds aus dem umlagefinanzierten Abrechnungsverband I im Hinblick auf die Vorgaben der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH).

Der BGH hat in zwei Grundsatzentscheidungen vom 10.10.2012 (IV ZR 10/11 und IV ZR 12/11) die sog. "Gegenwertregelung" der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) sowie in einer weiteren Entscheidung vom 13.02.2013 (IV ZR 131/12) die Ausgleichsbetragsregelung einer kommunalen Zusatzversorgungskasse beanstandet. In seinen Urteilen hat der BGH die Zulässigkeit einer Ausgleichsforderung beim Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Umlagesystem grundsätzlich bestätigt, die bestehenden Regelungen allerdings in einigen Punkten bemängelt und für unwirksam erklärt.

Der BGH hat dabei ausdrücklich gestattet, die Satzungslücke, die durch die in der bisherigen Ausgestaltung unwirksamen Regelung entstanden ist, nach den Grundsätzen der ergänzenden Vertragsauslegung auch mit Wirkung für die bestehenden Mitgliedschaftsverhältnisse zu ersetzen. Die Satzung war daher unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung des Gerichts zu ändern.

Zur Neuregelung des finanziellen Ausgleichs beim Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Abrechnungsverband I (§§ 15 bis 15 b) geben wir Ihnen die folgenden Erläuterungen:

- Beim Ausscheiden aus dem umlagefinanzierten Abrechnungsverband I hat das Mitglied - wie schon bisher - an die Kasse einen finanziellen Ausgleich für die auf ihr lastenden Verpflichtungen aus der Pflichtversicherung zu leisten.
- Bei der Berechnung des Ausgleichsbetrages werden zukünftig nur noch die unverfallbaren Anwartschaften eingerechnet. Anwartschaften von Versicherten, die zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft die Wartezeit von 60 Kalendermonaten nicht erfüllt haben, bleiben unberücksichtigt.
- Der Forderung des BGH nach größerer Transparenz bei den Berechnungsgrundlagen des Ausgleichsbetrages wird entsprochen. Nunmehr werden in § 15 a Abs. 2 als wesentliche Berechnungsparameter nicht nur wie bisher der Rechnungszins, sondern auch die Heubeck-Richttafeln 2005G als maßgebende Sterbetafeln festgelegt. Diese Sterbetafeln können in Durchführungsvorschriften unter besonderer Berücksichtigung der kassenspezifischen Verhältnisse modifiziert werden. Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am 03.09.2013 solche Durchführungsvorschriften beschlossen, die im Anhang zu diesem Rundschreiben beigefügt sind. Bei der Berechnung des Ausgleichsbetrages wird auch die jährliche Dynamisierung der Betriebsrenten nach § 37 berücksichtigt. Darüber hinaus ist geregelt, dass der danach ermittelte Betrag zur Abgeltung der Verwaltungskosten um 2 % erhöht wird.
- Das ausgeschiedene Mitglied kann sich nunmehr entscheiden, ob es einen einmaligen Ausgleichsbetrag (§ 15 a) zahlt oder das Erstattungs- und Amortisationsmodell (§ 15 b) wählt, mit dem die Ausgleichszahlung über einen Zeitraum von bis zu 20 Jahren (sog. Amortisationszeitraum) gestreckt werden kann. Das Wahlrecht ist innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über die Höhe des Ausgleichsbetrages durch schriftliche Erklärung auszuüben.

Beim Erstattungs- und Amortisationsmodell hat das ausgeschiedene Mitglied im Amortisationszeitraum zum einen die Rentenleistungen zu erstatten, die von der Kasse an seine ehemaligen Beschäftigten erbracht werden. Zum anderen hat es einen jährlichen Amortisationsbetrag und eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 2 % der Erstattungs- und Amortisationsleistung zu zahlen. Der jährliche Amortisationsbetrag ist so bemessen, dass aus den bei der Kasse verzinslich angesammelten Amortisationszahlungen zum Ende des Amortisationszeitraums ein Guthaben für das ausgeschiedene Mitglied entstanden ist, das dem voraussichtlichen Wert des auf diesen Zeitpunkt ermittelnden Ausgleichsbetrages entspricht.

Ein Ausgleichsbetrag ist zu leisten, wenn ein Mitglied aus dem Abrechnungsverband I ausscheidet.

Das ausgeschiedene Mitglied kann einen einmaligen Ausgleichsbetrag zahlen oder sich für das Erstattungs- und Amortisationsmodell entscheiden.

Im Abstand von jeweils fünf Jahren nach Beendigung der Mitgliedschaft kann das Mitglied verlangen, dass die künftigen Amortisationsbeträge mit den dann maßgebenden Berechnungsparametern neu berechnet werden, wobei die bis dahin tatsächlich eingetretene Entwicklung in seinem Versicherten- und Leistungsempfängerbestand und das zwischenzeitlich angesparte Guthaben zu berücksichtigen sind.

Bei der zeitlich gestreckten Finanzierung über einen Zeitraum von maximal 20 Jahren muss die künftige Zahlungsfähigkeit des ausgeschiedenen Mitglieds sichergestellt sein. Insolvenzfähige Mitglieder müssen daher bei der Wahl des Erstattungs- und Amortisationsmodells nach Maßgabe der Satzung eine Sicherheit in Höhe des Ausgleichsbetrages stellen.

- Mit der 11. Satzungsänderung wurden auch Informationspflichten des Mitglieds bei Veränderungen der Mitgliedschaftsvoraussetzungen in die Satzung aufgenommen (§ 13 Abs. 4). Die Mitglieder waren nach § 13 Abs. 3 Satz 1 der Satzung schon bisher verpflichtet, die Kasse zu informieren, wenn sich Veränderungen ergeben, die Einfluss auf die Mitgliedschaftsvoraussetzungen haben. Mit der ausdrücklichen Auflistung von Informationspflichten bei Veränderungen der Mitgliedschaftsvoraussetzungen sollen die wichtigsten Mitteilungspflichten in diesem Zusammenhang nochmals verdeutlicht werden. Diese Konkretisierung liegt auch im Interesse der Mitglieder.

Beachten Sie bitte die konkretisierten Informationspflichten.

Bei geplanten Umstrukturierungsmaßnahmen oder sonstigen Veränderungen, die sich auf das Mitgliedschaftsverhältnis auswirken können, bitten wir Sie, rechtzeitig Kontakt mit uns aufzunehmen, um die sich hieraus möglicherweise ergebenden Auswirkungen mit Ihnen abzustimmen.

Besuchen Sie uns auch im Internet!

Hier finden Sie auch die 11. Satzungsänderung, die vollständige Satzung in der aktuellen Fassung sowie zahlreiche Informationen rund um die Zusatzversorgung Ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Wenn Sie noch Fragen haben, freuen wir uns auf Ihren Anruf.

Mit freundlichen Grüßen



K. Werner

Direktor der KVK Kommunale Versorgungskassen Kurhessen-Waldeck

Anlage:

Durchführungsvorschriften zu den Berechnungsgrundlagen des Ausgleichsbetrages gemäß § 15 a der Satzung der KVK ZusatzVersorgungskasse

